



STATUTEN

Name, Sitz und Ziele der Gemeinschaft

- § 1 Die Gemeinschaft führt den Namen „Schweizer Club Kassel“. Der Sitz der Gemeinschaft ist Kassel.
- § 2 Die Gemeinschaft sucht folgende Ziele zu erreichen:
- die ansässigen Schweizer Bürger zusammenzuführen,
 - den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, freundschaftliche Beziehungen untereinander zu pflegen,
 - die Verbundenheit zur Heimat aufrechtzuerhalten,
 - Zusammenkünfte und Veranstaltungen abzuhalten,
 - hilfebedürftige Landsleute im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins mit Rat und Tat zu unterstützen,
 - besondere Kontakte zu den schweizerischen Vertretungen (Schweizerische Konsulate), zum Auslandschweizersekretariat in Bern und zur Konferenz der Schweizer Vereine der Bundesrepublik Deutschland zu pflegen.
- § 3 Die Gemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.
- § 4 Die Gemeinschaft besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglied kann werden, wer die schweizerische Staatszugehörigkeit besitzt sowie jede private oder juristische Person, die ihre Verbundenheit zur Schweiz oder zu Mitgliedern der Gemeinschaft und zu den Zielen der Gemeinschaft bekunden will und der Gemeinschaft moralische und finanzielle Unterstützung gewährt. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Gemeinschaft besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beurkundet.
- § 6 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der Gemeinschaft auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
- § 7 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 8 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung. Sie hat spätestens einen Monat vorher zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - mit dem Tod des Mitgliedes.
 - durch Ausschluss.
- § 9 Aus besonderen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen und zwar:
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages ab Ende Februar des folgenden Jahres,
 - bei Gefährdung des Ansehens oder der Interessen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder.

§ 10 Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch erblich. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gemeinschaft. Sie haften für die Beiträge während der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Organe

§ 11 Die Organe der Gemeinschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung.

Vorstand

§ 12 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) drei Beisitzern.

§ 13 Der Vorstand wird namentlich durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen können gegebenenfalls in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bis Ende einer Amtsperiode erfolgen.

§ 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 15 In den Geschäftskreis des Vorstandes fallen:

- a) Wahrung der Interessen der Gemeinschaft,
- b) Führung der laufenden Geschäfte,
- c) Genehmigung von Ausgaben, soweit sie pro Kalenderjahr die Mitgliedseinnahmen des Vorjahres nicht übersteigen.

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die Statuten, Protokolle, Mitgliederlisten und ähnliche Informationen allen Mitgliedern der Gemeinschaft soweit möglich zugänglich sind.

§ 16 Der Präsident bereitet die Traktandenliste (Antragsliste) von Versammlungen vor, beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er steht den Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite. Er kann bestimmte Aufgaben einem Vorstandsmitglied zur selbständigen Behandlung zuweisen.

§ 17 Der Präsident ist einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vizepräsident zeichnet für seine Geschäftshandlungen kollektiv mit dem Präsidenten oder dem Schriftführer.

§ 18 Der Schriftführer verfasst die Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle. Er führt die Korrespondenzen der Gemeinschaft, soweit nicht ein selbständiges Sekretariat damit betraut ist. Er zeichnet die Protokolle kollektiv mit dem Präsidenten.

§ 19 Der Kassierer verwaltet die finanziellen Angelegenheiten der Gemeinschaft. Er hat periodisch dem Präsidenten über den Kassenverkehr zu berichten. Er hat jährlich den Kassenbericht dem Vorstand und der Generalversammlung vorzulegen. Er ist für gewissenhafte Buchführung verantwortlich und hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge besorgt zu sein.

Seine Rechnungsführung wird jährlich seitens der Revisoren geprüft, außerdem hat er bei frühzeitiger Amtsniederlegung vor Amtsaustritt dem Vorstand einen Sonderkassenbericht vorzulegen.

§ 20 Die Beisitzer sind in allen Fragen der Vorstandsgeschäfte stimmberechtigt. Sie können mit Stellvertretungen und Sonderaufgaben des Vorstandes betraut werden.

Generalversammlung

§ 21 Die Generalversammlung hat zur Aufgabe:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus zwingenden Gründen,
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Protokolle der letzten Generalversammlung und der Jahresrechnung,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Erledigung von Geschäften, die ihr von Gesetzes wegen und statutarisch zugewiesen sind,
- g) Änderung der Statuten,
- h) Auflösung der Gemeinschaft oder deren Fusion mit anderen Vereinigungen.

§ 22 Die ordentliche Generalversammlung findet normalerweise im ersten Quartal jeden Jahres statt. Den genauen Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. In Verbindung mit anderen Veranstaltungen hat die Generalversammlung zuerst stattzufinden.

§ 23 Ausserordentliche Generalversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen:

- a) auf Verlangen des Vorstandes zur Erledigung besonders wichtiger und der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte.
- b) auf Verlangen der Generalversammlung, wenn einer solchen besondere Aufgaben zugewiesen wurden.
- c) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Gemeinschaft eine solche schriftlich verlangen, unter Angabe der begehrten Traktanden (Anträge) an den Vorstand.

§ 24 Alle Mitglieder haben in der Versammlung gleiches Stimmrecht. Ein Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung von Rechtsgeschäften, oder einem Rechtsstreit zwischen ihm und eines mit verwandten, oder von ihm abhängigen Mitgliedes.

§ 25 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen in offener Abstimmung der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht geheime Abstimmung von einem Fünftel der Anwesenden verlangt wird.

Revisoren

§ 26 Die Revisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwechselnd jährlich wird ein neuer Revisor bestimmt. Sie sind nicht für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar.

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Kassierers vor der ordentlichen Generalversammlung und stellen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

Einnahmen und Ausgaben

§ 27 Die Einnahmen der Gemeinschaft bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
- b) den Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Schenkungen und Sammlungen,
- d) den Kapitalzinsen.

§ 28 Die Mitgliederbeiträge betragen jährlich:

Mitglieder	30.- Euro
Paare (verheiratet oder unverheiratet)	45.- Euro
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0.- Euro
Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende	15.- Euro
Ehrenmitglieder	0.- Euro

Der Beitrag ist bis Ende Juni zu bezahlen.

§ 29 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Über die jährlichen Ausgaben der Gemeinschaft bestimmt der Vorstand bis zum Umfang der Mitgliederbeiträge des Vorjahres. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.

Die Mittel der Gemeinschaft sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Haftung

§ 31 Die Haftung des Vereins sowie die Vertretungsmacht von Vorstandsmitgliedern und anderen Bevollmächtigten ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

§ 32 Die Änderung der Statuten oder die Auflösung der Gemeinschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung beschlossen werden.

§ 33 Im Falle der Auflösung beschließt die Generalversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Bestellung der Liquidatoren.

Diese neuen Statuten sind am 13. Februar 2003 durch Beschluss der Generalversammlung per 1. Januar 2002 in Kraft getreten und ersetzen die Fassung vom 1. Oktober 1952.

Schweizer Club Kassel

der Präsident:

der Schriftführer:

die Kassiererin:

E. Meyer
gez.: E. MEYER
gez.: E. WKSCH

